

öffentlich

Sachbearbeiter: Pascal Hirsch

Datum: 27.11.2019

Aktenzeichen: 623.12

TOP: 135

Beschlussvorlage Nr. 72/2019

Betreff: 2. Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Ortsmitte“ – Satzung vom 13.12.2019 zur 2. Änderung der Satzung über das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Ortsmitte“ vom 29.04.2016

<p>Produkt: 5110 0000</p> <p>Betrag:</p>	<p>Haushaltsjahr: 2019 ff.</p>	<p>Mittel vorhanden?</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input type="checkbox"/> nein</p>
<p>Deckungsvorschlag:</p> <p><input type="checkbox"/> überplanmäßig</p> <p><input type="checkbox"/> außerplanmäßig</p>	<p>Fachbereich:</p> <p><input type="checkbox"/> Bürgermeister</p> <p><input type="checkbox"/> Hauptamt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Kämmerei</p>	<p>bisher behandelt:</p> <p>GR 23.02.2018 – ö.</p> <p>GR 29.04.2016 – ö.</p>

Sachverhalt:

Die städtebauliche Erneuerungsmaßnahme „Ortsmitte“ in Cleebronn befindet sich seit der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt der Gemeinde am 06.05.2016 in der Durchführungsphase. Seitdem haben sich neue Entwicklungsbereiche ergeben, in denen im Rahmen der Sanierungsmaßnahme „Ortsmitte“ weitere kommunale Maßnahmen umgesetzt werden sollen.

Im Zuge der ersten Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets, die in der Gemeinderatssitzung am 23.02.2018 beschlossen und im Amtsblatt der Gemeinde am 02.03.2018 bekannt gemacht wurde, wurde das Gebiet u. a. um den Rathausvorplatz erweitert.

Zum jetzigen Zeitpunkt liegt das Rathausgebäude der Gemeinde, Keltergasse 2, außerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets. Die Gemeinde plant das Rathausgebäude energetisch umfassend zu ertüchtigen. Um eine zusammenhängende Gebietskulisse zu erzielen, ist es in Anbetracht der angedachten energetische Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sinnvoll, das Flurstück (Flst.-Nr.: 4967) des Rathausgebäudes in die Gebietskulisse mit aufzunehmen.

Für die Sanierung der Gemeinbedarfseinrichtung Alte Kelter, Keltergasse 35 (Flst.-Nr.: 278/2) wurde am 18.05.2018 eine Förderanfrage beim Regierungspräsidium Stuttgart gestellt. Die Förderanfrage wurde mit E-Mail vom 18.05.2018 durch Herrn Dr. Schelberg (RP Stuttgart) positiv beschieden. Aufgrund des bestehenden Denkmalschutzes und gemäß den geltenden

Städtebauförderungsrichtlinien sind die berücksichtigungsfähigen Kosten der Erneuerung der Gemeinbedarfseinrichtung zu 85 % zuwendungsfähig. Hinsichtlich der Rechtssicherheit hat Herr Dr. Schelberg empfohlen, die Alte Kelter im Rahmen einer Erweiterung als sogenannte „Briefmarke“ mit in die Gebietskulisse aufzunehmen. Dieser Empfehlung sollte aus Sicht der Sanierung nachgekommen werden.

Bei den zuvor beschriebenen Fällen der Erweiterung kann von Vorbereitenden Untersuchungen abgesehen werden, da sich die betreffenden Flurstücke im Eigentum der Gemeinde Cleebonn befinden. Das Neuordnungs- und Maßnahmenkonzept, welches der Durchführung der städtebaulichen Erneuerung zugrunde liegt, wird für die genannten Flurstücke fortgeschrieben.

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der nachgewiesenen Notwendigkeit von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung wird die zweite Erweiterung der Gebietskulisse wie folgt beschlossen:

Für das städtebauliche Erneuerungsgebiet „Ortsmitte“ wird die zweite Erweiterung der Sanierungssatzung gemäß § 142 BauGB um die Flurstücke 4967 und 278/2 entsprechend der im beigefügten Abgrenzungsplan vom 05.12.2019 (siehe Anlage) dargestellten Abgrenzung beschlossen.

Anlagen:

1. Lageplan vom 05.12.2019, Zweite Erweiterung förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet „Ortsmitte“ (Plan wird nachgereicht)
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte“